

## Art. 2.

Zu diesem Ende werden Se. Durchlaucht die Zoll- und Staats-Monopolsordnung und das Gefälls-Strafgesetz vom 11. Juli 1835, die Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Verzehrungssteuer vom 25. Mai 1829 und 15. November 1848, das Stempelgesetz für Kalender, Spielkarten und Zeitungen vom 27. Jänner 1840, und den Zolltarif vom 6. November 1851 in Ihrem Fürstenthume Liechtenstein als mit 1. August 1852 in Gesetzeskraft tretend publiziren lassen und die Verfügung treffen, dass die zu diesen Gesetzen nachträglich erscheinenden Verordnungen, sowie neue Gesetze dieser Art im gesetzlichen Wege im Fürstenthume kundgemacht werden.

Dagegen hören mit dem Beginne dieses Vertrages der im Fürstenthume Liechtenstein eingehobene Transitzoll, der sogenannte Kleinzoll, das Umgeld und alle wie immer geartete indirekte Abgaben auf, welche bisher, seis für Rechnung des Staates oder der Gemeinden und Körperschaften im Ein-, Aus- oder Durchgange, bei Hervorbringung, Zubereitung, dem Verkaufe oder Verbrauche von Waaren oder von Kalendern, Zeitungen und Spielkarten im Fürstenthume Liechtenstein erhoben wurden, und es können künftig in diesem Fürstenthume Abgaben solcher Art, wenn sie auf solche Gegenstände treffen sollen, die aus dem Auslande oder aus Oesterreich eingeführt werden, nur mit Zustimmung der kaiserlichen Regierung festgesetzt werden.

Die Verhältnisse bezüglich des Rheinzolles haben ungeändert fortzubestehen.

## Art. 3.

Die Einrichtung der Verwaltung in dem Fürstenthume Liechtenstein, insbesondere die Bestimmung des Gränzbezirkes, der Standorte der Ämter und Wachposten, der Richtung der Zollstrassen, werden im gegenseitigen Einverständnisse, mit Hilfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien festgesetzt und ausgeführt werden.

Se. Durchlaucht wollen die gedachte Verwaltung dem kaiserlich-österreichischen Verwaltungsbezirke Feldkirch zutheilen.

Bei Bildung des Gränzbezirkes, in welchen das Fürstenthum ganz, ohne Ausscheidung eines Theiles desselben einzubeziehen ist, wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck diess gestatten, zu erschweren. Die an der Vorarlberger Gränze beginnende, bei Balzers und Mäls ausmündende Haupt- sowie die bei Bendern ausmündende Nebenstrasse werden als Zollstrassen erklärt werden, und es wird stets wenigstens Ein mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes 1. Klasse versehenes Zollamt im Fürstenthume aufgestellt sein.

Untersuchungen über im Fürstenthume begangene Gefällsübertretungen werden dann, wenn der Aufenthalt der Beschuldigten oder der